

Curriculum für das PhD- und Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften

Stand: August 2025

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 166

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.06.2010, 29. Stück, Nummer 157

Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2012 vom 08.10.2012, 1. Stück, Nummer 8

2. Änderung und Wiederverlautbarung Mitteilungsblatt UG 2012 vom 25.06.2018, 34. Stück, Nummer 167

3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 169

4. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 03.12.2021, 6. Stück, Nummer 16

5. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 28.06.2022, 46. Stück, Nummer 352

5. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2025, 27. Stück, Nummer 173

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des PhD- bzw. Doktoratsstudiums der Wirtschaftswissenschaften ist die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Dissertationsgebiet. Das PhD- bzw. Doktoratsstudium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des PhD- bzw. Doktoratsstudiums der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Wien sind befähigt den internationalen Standard entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Dissertationsgebiet zu erbringen.

(3) Das PhD-Studium wird ausschließlich in Englisch durchgeführt, das Doktoratsstudium kann zum Teil oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt werden. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau C1 empfohlen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften verfassen wollen und damit ein Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften oder ein PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anstreben.

(2) Dissertationen aus folgenden Gebieten sind möglich:

1. PhD-Studium
 - a. Finance
 - b. Business Analytics, Logistics and Operations Research
 - c. Management
 - d. Statistik und Data Analytics
 - e. Volkswirtschaftslehre
2. Doktoratsstudium
 - a. Wirtschaft und Recht
 - b. Wirtschaftsinformatik

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD- und Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

a. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder
b. der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(5) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das PhD- bzw. Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation
- b) Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.
2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein PhD- bzw. Doktoratsstudium an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens (research proposal) mit Angaben zum angestrebten Forschungsgebiet und zum methodischen Zugang und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. DoktorandInnen eines Kollegs, Studierende in Graduate Schools etc.), die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf seiner Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

§ 4 Dauer und Umfang

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Jahren.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) In den Dissertationsgebieten Finance, Business Analytics, Logistics and Operations Research, Management, Statistik und Data Analytics, sowie Volkswirtschaftslehre sind Leistungen in Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS zu absolvieren. Im Dissertationsgebiet Wirtschaft und Recht sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 ECTS zu absolvieren. Im Dissertationsgebiet Wirtschaftsinformatik sind Leistungen in Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren.

(2) Der Abschluss des Studiums setzt darüber hinaus das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung und die damit verbundenen Berichte über den Studienfortgang, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(3) Die genaue Festlegung der Lehrveranstaltungen und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des PhD- bzw. Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 7 Dissertationsvereinbarung

Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 8 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen.

(2) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(3) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(4) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

§ 9 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

§ 10 Benotung

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

- Vorlesungen (VO)
Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter tragen das Wissen in Vorträgen vor. Nach der Lehrveranstaltung erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

- Kurse (KU)
Dienen der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren bzw. Erarbeitung von vertiefendem Wissen und Methodenwissen, sowie der Behandlung von Spezialthemen.
- Seminare (SE)
Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert. Die dabei erlangten Ergebnisse sollen mittels eines Vortrages präsentiert werden.
- Laborpraktika (PR, prüfungsimmanent)
Dienen der Testung und Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter „Realitäts-Bedingungen“ und der Durchführung von Experimenten.

§ 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer generell mit 12 beschränkt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 13 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Master- oder Diplomstudium absolviert wurden, können im PhD- bzw. Doktoratsstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 3. Dezember 2021, Nr. 16, Stück 6, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 14 Akademischer Grad

(1) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums, die gemäß § 2 und § 3 zugelassen waren, wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD verliehen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, die gemäß § 2 und § 3 zugelassen waren, wird der akademische Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung "doctor rerum oeconomicarum", abgekürzt „Dr.rer.oec.“, verliehen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderungen in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 21.06.2010, 29. Stück, Nr. 157, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2018, Nr. 167, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten bereits für Zulassungen für das Wintersemester 2018/19.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 169, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 3. Dezember 2021, Nr. 16, Stück 6, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(6) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. Juni 2022, Nr. 352, Stück 46, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(7) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2025, Nr. 173, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009/10 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

